

Mandant hat Abschrift

Hotstegs Rechtsanwalts-ges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

FAX: 0221/2066-457

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner/in:	Datum:
13 K 2710/17	30/17/rh/D2/612-17	Rechtsanwalt Robert Hotstegs Tel. 0211 / 497657-16	26.11.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Arne Semsrott ./ Land Nordrhein-Westfalen
13 K 2710/17

nehme ich ergänzend auf den aktuellen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 13.11.2017 Bezug, der hinsichtlich § 5 Abs. 4 IFG NRW ausführt:

"Nach dieser Bestimmung kann die informationspflichtige Stelle den Informationsantrag ablehnen, wenn die Information dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist.

Stützt sich die Behörde auf diesen in ihrem Ermessen stehenden Versagungsgrund, muss sie bei ihrer Ermessensausübung konkret und substantiiert darlegen, dass seine Voraussetzungen gegeben sind. Nur unter dieser Bedingung ist es bei der grundsätzlich gebotenen engen Auslegung der informationsfreiheitsrechtlichen Ausnahmetatbestände gerechtfertigt, den Informationszugang aus Gründen der Vermeidung von Verwaltungsaufwand abzulehnen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Juli 2017 - 15 E 146/17 -, juris Rn. 22, Urteile vom 24. November 2015 - 8 A 1032/14 -, juris Rn. 81, und vom 2. Juni 2015 - 15 A 1997/12 -, juris Rn. 137.

Eine Verschiebung der Darlegungslast auf den Antragsteller kommt allenfalls dann in Betracht, wenn konkrete, über bloße Vermutungen hinausgehende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits vollständig verfügt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. November 2015 - 8 A 1032/14 -, juris Rn. 81, Beschluss vom 6. Juli 2015 - 8 E 532/14 -, juris Rn. 9."

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 13.11.2017, Az. 15 A 2069/16, Rn. 14, juris.

Die dort vertretene enge Auslegung deckt sich mit der hier vertretenen Auffassung. Wenn im konkreten Fall sogar gefordert wurde, die Behörde müsse darlegen, welche Unterlagen sie bereits dem Antragsteller zur Verfügung gestellt habe, muss dies ebenso für den Verweis auf allgemein zugängliche Quellen gelten. An einer substantiierten Darlegung diesbezüglich fehlt es dem angefochtenen Bescheid.

Robert Hotstegs
Rechtsanwalt